

Kampf gegen alle Erscheinungen der Kriminalität, besonders gegen die verbrecherischen Anschläge auf den Frieden, auf die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik und auf den Arbeiter-und-Bauern-Staat, ist gemeinsame Sache der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger. Der sozialistische Staat schützt seine staatlichen, wirtschaftlichen und militärischen Geheimnisse allseitig gegenüber jedermann.

1. Der zuverlässige Schutz des Friedens, der souveränen DDR, der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung wie der Persönlichkeit des Menschen ist die elementare Grundbedingung und dient — darin besteht sein progressives, revolutionäres Wesen — der freien Entfaltung der schöpferischen Kräfte des Volkes und des einzelnen. Diesen Schutz nach außen wie im Innern mit seiner organisierten Macht zu gewährleisten ist das übereinstimmende Interesse und die gemeinsame Verantwortung der Werktätigen der DDR, die in der sozialistischen Verfassung der DDR in umfassender Weise grundgesetzlich zur Geltung gebracht werden (so namentlich durch Art. 4, 7, 19, 23, 30, 52, 73, 78 Abs. 1, Art. 81 Abs. 3, Art. 90).

2. Das Prinzip des Art. 1 StGB gründet sich sowohl auf die geschichtlichen Errungenschaften als auch auf die objektiven Erfordernisse des Kampfes gegen die Kriminalität und deren Ursachen, den die Werktätigen der DDR führen und mittels des sozialistischen Strafrechts einheitlich für die gesamte Republik und verbindlich für die ganze sozialistische Gesellschaft, ihre Staatsorgane, Gemeinschaften und alle Bürger gestalten.

Die Werktätigen der DDR haben mit der revolutionären Umwälzung der Macht- und Produktionsverhältnisse zugleich die historisch tiefgreifendsten, in der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen und deren ökonomischen, politischen und moralischen Wurzeln verwurzelten sozialen Ursachen der Kriminalität ausgeräumt und mit den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen die entscheidenden sozialen Grundlagen für den systematischen Kampf um die schrittweise Verdrängung der Kriminalität aus dem Leben der Gesellschaft geschaffen. Im Ergebnis dessen ist in der DDR der Kampf gegen die Kriminalität entsprechend den in der Präambel (Abs. 3) und im Art. 1 dargelegten Grundrichtungen zu führen und zu organisieren.

Daraus resultiert das objektive Erfordernis, daß unserem sozialistischen Strafrecht unter den gegenwärtigen Bedingungen des Klassenkampfes zwischen Sozialismus und Imperialismus nicht allein die innere Funktion zukommt, der Überwindung der in Straftaten hervortretenden Widersprüche und Konflikte innerhalb der sozialistischen Gesellschaft zu dienen. Zugleich hat es eine weitere, mit ihrer Spitze primär nach außen gerichtete Funktion zu realisieren: die Funktion der Unterdrückung, Abweisung und Unschädlichmachung aller konterrevolutionären interventionistischen